

**FAQ-Liste**  
**zu den Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2023 in Umsetzung der**  
**Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020**  
**(Artikel 3 und 4 des Vierten Dienstrechtsänderungsgesetzes – 4. DRÄndG)**

Das Vierte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz – 4. DRÄndG) vom 6. Juli 2023 wurde am 31. Juli 2023 im SächsGVBl. Nr. 14/2023 verkündet, mit welchem unter anderem die Alimentationsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 umgesetzt wurde.

Alle Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen sowie Besoldungs- und Versorgungsempfänger erhalten Anfang August 2023 ein ausführliches Informationsschreiben zu den mit diesem Gesetz getroffenen Maßnahmen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen bereits erste Informationen hierzu geben.

## Inhaltsverzeichnis

1. Welche Aussagen treffen die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020? .....	5
a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 .....	5
b) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a.....	5
2. Welche Auswirkungen haben die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 auf die sächsische Besoldung? .....	5
3. Wie sollen die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 umgesetzt werden? .....	5
a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 .....	5
b) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a.....	6
c) Nachzahlungen für die vergangenen Kalenderjahre und das laufende Kalenderjahr ..	6
4. Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 87 SächsBesG für privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige	6
a) Welche Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG? .....	6
b) Wer hat Anspruch auf Beihilfe und wer sind berücksichtigungsfähige Angehörige i. S. des § 87 SächsBesG? .....	6
c) Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG? .....	7
d) Wie werden die Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG ermittelt? .....	8
e) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG erforderlich? .....	9
f) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG? .....	9
5. Weitere Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 87a SächsBesG für das erste und zweite Kind im Familienzuschlag ...	9
a) Welche Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG? .....	9
b) Wie hoch sind die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG? .....	10
c) Wie werden die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG ermittelt? .....	10
d) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG erforderlich? .....	10
e) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG? .....	11
6. Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a. nach § 87b SächsBesG für dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag .....	11
a) Welche Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG? .....	11
b) Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG? .....	11
c) Wie werden die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG ermittelt? .....	12
d) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG erforderlich? .....	12
e) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG? .....	12
7. Erhalten Anwärtnerinnen und Anwärtner ebenfalls Nachzahlungen? .....	12

8. Wie wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung auf die Nachzahlungen aus? .....	13
9. Wie wirkt sich eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge auf die Nachzahlungen aus? .....	13
10. Wer muss einen Antrag auf die Nachzahlungen stellen? .....	13
11. Was wird aus meinem Widerspruch? .....	13
12. Für welche Jahre gilt mein Widerspruch, den ich 2019 eingelegt habe? .....	14
13. Kann ich im Jahr 2023 noch Widerspruch für die Jahre 2011 bis 2019 einlegen? .....	14
14. Was ist mit meinem Widerspruch aus dem Jahr 2011? .....	14
15. Erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auch Nachzahlungen? .....	14
16. Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 80f SächsBeamtVG für privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige .....	15
a) Welche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG? .....	15
b) Wer hat Anspruch auf Beihilfe und wer sind berücksichtigungsfähige Angehörige i. S. des § 80f SächsBeamtVG? .....	15
c) Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG? .....	16
d) Wie werden die Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG ermittelt? .....	17
e) Findet der Ruhegehaltssatz Anwendung auf die Nachzahlungsbeträge nach § 80f SächsBeamtVG? .....	17
f) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG erforderlich? .....	17
g) Zu welchem Zeitpunkt beginnen die Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG? .....	18
h) Werden entsprechende Nachzahlungen aus einem Beamtenverhältnis nach § 87 SächsBesG auf die Versorgungsbezüge angerechnet? .....	18
i) Werden Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet? .....	18
j) Wer erhält keine Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG? .....	19
17. Weitere Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 80g SächsBeamtVG für das erste und zweite Kind im Familienzuschlag .....	19
a) Welche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG? .....	19
b) Wie hoch sind die weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG? .....	20
c) Wie werden die weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG ermittelt? .....	20
d) Findet der Ruhegehaltssatz Anwendung auf die Nachzahlungsbeträge nach § 80g SächsBeamtVG? .....	20
e) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG erforderlich? .....	20
f) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG? .....	21
g) Werden entsprechende Nachzahlungen aus einem Beamtenverhältnis nach § 87a SächsBesG auf die Versorgungsbezüge angerechnet? .....	21
h) Werden Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet? .....	21

i)	Wer erhält keine Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG?.....	21
18.	Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a. nach § 80h SächsBeamtVG für dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag .....	22
a)	Welche Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder (§ 80h SächsBeamtVG)? .....	22
b)	Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG? .....	22
c)	Wie werden die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG ermittelt? .....	23
d)	Findet der Ruhegehaltssatz Anwendung auf die Nachzahlungsbeträge nach § 80h SächsBeamtVG? .....	23
e)	Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG erforderlich?.....	23
f)	Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG? ....	23
g)	Werden die Nachzahlungen aus dem Beamtenverhältnis nach dem § 87b SächsBesG auf die Versorgungsbezüge angerechnet?.....	24
h)	Werden Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet? .....	24
19.	Wer muss einen Antrag auf Nachzahlungen nach den §§ 80f, 80g oder 80h SächsBeamtVG stellen? .....	24
20.	Was wird aus meinem Widerspruch?.....	25
21.	Für welche Jahre gilt mein Widerspruch, den ich im Jahr 2019 eingelegt habe?.....	25
22.	Kann ich im Jahr 2023 noch Widerspruch für die Jahre 2011 bis 2019 einlegen?.....	25
23.	Was ist mit meinem Widerspruch aus dem Jahr 2011?.....	25
24.	Wie werden die Nachzahlungen lohnsteuerlich behandelt? .....	26

## **1. Welche Aussagen treffen die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020?**

### **a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss die Besoldung der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 in den Jahren 2009 bis 2015 und der Besoldungsgruppe R 3 im Jahr 2015 des Landes Berlin für verfassungswidrig erklärt.

Neben erläuternden Ausführungen zur Berechnungsmethode einzelner Parameter hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere seine Vorgaben zur Feststellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitergehend konkretisiert.

### **b) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a.**

Mit seinem Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht die Besoldung der Besoldungsgruppe R 2 mit drei und mehr Kindern in den Jahren 2013 bis 2015 des Landes Nordrhein-Westfalen für verfassungswidrig erklärt.

Hierin hat das Bundesverfassungsgericht seine Maßstäbe zur Feststellung des Besoldungsbedarfs für die dritten und weiteren Kinder im Hinblick auf die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts aktualisiert.

## **2. Welche Auswirkungen haben die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 auf die sächsische Besoldung?**

Zwar entfalten die beiden genannten Entscheidungen unmittelbare Bindungswirkung nur für die Länder Berlin (2 BvL 4/18) und Nordrhein-Westfalen (2 BvL 6/17 u. a.). Jedoch gelten die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gleichermaßen für alle Besoldungsgesetzgeber.

Die Überprüfung der sächsischen Besoldung anhand der vom Bundesverfassungsgericht nunmehr festgelegten Kriterien hat Handlungsbedarf aufgezeigt. Zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 sieht das 4. DRÄndG geeignete Maßnahmen vor.

## **3. Wie sollen die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 umgesetzt werden?**

Zur Umsetzung der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 beinhaltet das 4. DRÄndG die folgenden Maßnahmen:

### **a) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18**

- Streichung der Besoldungsgruppe A 4 aufgrund der erforderlichen Neubewertung des Eingangsamtes des Justizwachtmeisterdienstes und Überleitung der vorhandenen aktiven Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 5 ab 1. August 2023,

- Erhöhung des in § 80 Sächsisches Beamtengesetz (SächsBG) geregelten Beihilfebemessungssatzes für den Beihilfeberechtigten auf 70%, wenn ein Kind berücksichtigungsfähig ist, und auf 90%, wenn zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig sind, ab 1. Januar 2024,
- Erhöhung der in § 80 SächsBG geregelten Beihilfebemessungssätze für berücksichtigungsfähige Angehörige (Ehegattin/Ehegatte, Lebenspartnerin/Lebenspartner und Kinder) auf 90% ab 1. Januar 2024,
- Einführung eines sogenannten KV-Zuschusses (Gewährung einer steuerfreien Erstattung der Beiträge zur privaten Krankenversicherung) ab 1. Januar 2024.

#### **b) Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a.**

Zur Gewährleistung des erhöhten Besoldungsbedarfs wird der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 2023 um 147,00 € angehoben.

#### **c) Nachzahlungen für die vergangenen Kalenderjahre und das laufende Kalenderjahr**

Des Weiteren erhalten Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für die Jahre 2011 bis 2023 monatliche Nachzahlungen, sofern sie die jeweils maßgebenden Voraussetzungen erfüllen. Zu den Einzelheiten wird auf die Nummern 4, 5, 6 (Besoldung) und die Nummern 16, 17, 18 (Versorgung) verwiesen.

#### **4. Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 87 SächsBesG für privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige**

##### **a) Welche Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG?**

Für die **Jahre 2020 bis 2023** erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter monatliche Nachzahlungen, bei denen ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen bestanden hat.

Für die zuvor liegenden **Jahre 2011 bis 2019** werden monatliche Nachzahlungen nur dann gewährt, wenn der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Kalenderjahre bspw. mittels Widerspruch geltend gemacht und über diesen Anspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Ein möglicher Anspruch besteht dabei ab dem Kalenderjahr der erstmaligen Geltendmachung. Ein einmal gestellter Antrag ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend.

##### **b) Wer hat Anspruch auf Beihilfe und wer sind berücksichtigungsfähige Angehörige i. S. des § 87 SächsBesG?**

Einen Anspruch auf Beihilfe haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SächsBG alle Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter, solange sie Besoldung erhalten.

Daneben besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch in den in § 80 Absatz 2 Satz 2 SächsBG genannten Fällen:

- wenn Besoldung wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt wird,
- während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 98 Absatz 1 SächsBG (Beurlaubung aus familiären Gründen), wenn kein Anspruch auf Familienversicherung nach § 10 SGB V besteht,
- während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
- während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge, wenn die oberste Dienstbehörde schriftlich ein dringendes dienstliches Interesse an der Beurlaubung anerkannt hat, und
- bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Besoldung bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

Beihilfeberechtigte haben zudem Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Die Angehörigen selbst haben aber keinen eigenen Beihilfeanspruch.

Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im kinderbezogenen Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Für berücksichtigungsfähige Erwachsene besteht der Anspruch auf Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG jedoch nur für die Kalenderjahre, in denen deren Summe aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG und vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre jeweils vor dem Kalenderjahr der Nachzahlung den Ehegattengrenzbetrag von 18.000 € nicht überstiegen hat.

Ist ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei mehreren beihilfeberechtigten Personen (z. B. ein Kind beim Ruhestandsbeamten und bei der verbeamteten Mutter) berücksichtigungsfähig, werden die Nachzahlungen nur demjenigen gewährt, der die Beihilfe für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten hat oder erhalten hätte.

**c) Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG?**

Für die Jahre 2011 bis 2023 wurden die monatlichen Nachzahlungen auf Grundlage der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige ermittelt. Die monatlichen Nachzahlungen für berücksichtigungsfähige Angehörige werden in folgender Höhe gewährt:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten / Lebenspartner	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2011	243,56 €	34,89 €
2012	251,51 €	36,13 €

im Kalenderjahr	Monatsbetrag für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten / Lebenspartner	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2013	259,37 €	37,67 €
2014	269,19 €	38,56 €
2015	273,77 €	40,12 €
2016	280,90 €	43,05 €
2017	300,81 €	45,65 €
2018	319,11 €	45,67 €
2019	318,70 €	47,11 €
2020	330,39 €	47,25 €
2021	357,32 €	48,46 €
2022	366,28 €	49,60 €
2023	373,78 €	50,55 €

#### d) Wie werden die Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG ermittelt?

Die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2023 werden anhand der in § 87 SächsBesG festgeschriebenen Monatsbeträge gewährt.

#### Beispiel:

Ein Beamter hat seit dem Kalenderjahr 2018 zwei privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Kinder, für die er den Familienzuschlag erhält, und eine privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Ehegattin in der Beihilfe. Er hat keinen Widerspruch eingelegt.

Gemäß § 87 SächsBesG werden folgende monatliche Nachzahlungen für die Jahre 2020 bis 2023 (antragsfrei, ohne Geltendmachung) gezahlt:

Kalenderjahr	für Ehegattin	für zwei Kinder	Summe
2020	12 Monate x 330,39 € = 3.964,68 €	12 Monate x 47,25 € x 2 = 1.134,00 €	5.098,68 €
2021	12 Monate x 357,32 € = 4.287,84 €	12 Monate x 48,46 € x 2 = 1.163,04 €	5.450,88 €
2022	12 Monate x 366,28 € = 4.395,36 €	12 Monate x 49,60 € x 2 = 1.190,40 €	5.585,76 €
2023	12 Monate x 373,78 € = 4.485,36 €	12 Monate x 50,55 € x 2 = 1.213,20 €	5.698,56 €

Für die Jahre 2018 und 2019 werden keine Nachzahlungen geleistet, da kein Widerspruch eingelegt wurde.



**e) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG erforderlich?**

Die gesetzlichen Regelungen müssen vom Landesamt für Steuern und Finanzen technisch umgesetzt werden.

Bezüglich der Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG erhalten alle betroffenen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger Ende August 2023 vom Landesamt für Steuern und Finanzen ein Anschreiben mit persönlichen Zugangsdaten für ein Online-Verfahren. Das dort bereitgestellte Formular ist bis möglichst Ende Oktober 2023 online abzugeben. Es sind Angaben zu den in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen vorzugeben und Unterlagen einzureichen, die dem Nachweis des Einkommens oder des Versicherungsverhältnisses dieser berücksichtigungsfähigen Angehörigen dienen. Diese Unterlagen können in der Online-Anwendung hochgeladen werden. Anhand der eingegebenen Angaben und vorgelegten Unterlagen werden die Voraussetzungen für die Nachzahlungen vom Landesamt für Steuern und Finanzen geprüft. Nähere Informationen hierzu werden Ende August 2023 im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen über die Infobox „Online-Erklärung Alimentation“ eingestellt.

**f) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG?**

In Abhängigkeit von der Abgabe der Erklärung zu den Voraussetzungen des § 87 SächsBesG über die Online-Anwendung beim Landesamt für Steuern und Finanzen (siehe Frage 4 Buchst. e) werden die Auszahlungen schnellstmöglich ab dem Zahltag Oktober 2023 vorgenommen, d. h. Auszahlung ab Ende September 2023.

Im Anschluss an die Auszahlung werden den betreffenden Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern die Berechnung und Höhe der Nachzahlungen mit gesondertem Schreiben nebst Berechnungsblatt erläutert.

**5. Weitere Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 87a SächsBesG für das erste und zweite Kind im Familienzuschlag**

**a) Welche Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG?**

Für die **Jahre 2021 und 2023** erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter neben möglichen Nachzahlungen nach Nummer 4 weitere monatliche Nachzahlungen, wenn ein Anspruch auf den Familienzuschlag für ihr erstes und zweites zu berücksichtigende Kind bestanden hat.

Für die **Jahre 2012 und 2013** werden weitere monatlichen Nachzahlungen nur dann gewährt, wenn der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Kalenderjahre bspw. mittels Widerspruch geltend gemacht und über diesen Anspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Ein möglicher Anspruch besteht dabei ab dem Kalenderjahr der erstmaligen Geltendmachung. Ein einmal gestellter Antrag ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend.

Für die Jahre 2014 bis 2020 und 2022 hat sich aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Kriterien kein Handlungsbedarf für weitere Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG ergeben.

### b) Wie hoch sind die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG?

Die weiteren monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023 für das erste und zweite im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kind werden in folgender Höhe gewährt:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2012	9,76 €
2013	27,80 €
2021	25,33 €
2023	86,72 €

### c) Wie werden die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG ermittelt?

Die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023 werden anhand der in § 87a SächsBesG festgeschriebenen Monatsbeträge gewährt.

Die Nachzahlungsbeträge unterliegen der Absenkung (um 0,5 Prozent) nach § 8 SächsBesG.

#### Fortsetzung des Beispiels zu Frage 4 Buchst. d)

Nach § 87a SächsBesG erhält der Beamte für die Jahre 2021 und 2023 (antragsfrei, ohne Geltendmachung) weitere monatliche Nachzahlungen für seine beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder:

Kalenderjahr	Monatsbetrag	für zwei Kinder	Summe
2021	25,33 € vermindert um 0,5% = 25,20 € (§ 8 SächsBesG)	12 Monate x 25,20 € x 2 = 604,80 €	604,80 €
2023	86,72 € vermindert um 0,5% = 86,29 € (§ 8 SächsBesG)	12 Monate x 86,29 € x 2 = 2.070,96 €	2.070,96 €

### d) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG erforderlich?

Die gesetzlichen Regelungen müssen vom Landesamt für Steuern und Finanzen technisch umgesetzt werden.

Die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG werden von Amts wegen durch das Landesamt für Steuern und Finanzen gezahlt.

**e) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG?**

Die weiteren Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG sollen von Amts wegen voraussichtlich zum Monat Dezember 2023, d. h. Auszahlung Ende November 2023, geleistet werden.

**6. Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a. nach § 87b SächsBesG für dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag**

**a) Welche Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger erhalten die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG?**

Für die **Jahre 2020 bis 2022** erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter neben möglichen Nachzahlungen nach Nummer 4 und Nummer 5 monatliche Nachzahlungen, wenn ein Anspruch auf den Familienzuschlag für ihr drittes oder jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind bestanden hat.

Für die zuvor liegenden **Jahre 2011 bis 2019** werden monatliche Nachzahlungen nur dann gewährt, wenn der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für das dritte oder jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Kalenderjahre bspw. mittels Widerspruch geltend gemacht und über diesen Anspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Ein möglicher Anspruch besteht dabei ab dem Kalenderjahr der erstmaligen Geltendmachung. Ein einmal gestellter Antrag ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend.

**b) Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG?**

Für die Jahre 2011 bis 2022 bemessen sich die monatlichen Nachzahlungen für dritte und weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder wie folgt:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2011	47 €
2012	49 €
2013	55 €
2014	27 €
2015	25 €
2016	25 €
2017	31 €
2018	28 €
2019	33 €
2020	76 €

im Kalenderjahr	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2021	90 €
2022	93 €

**c) Wie werden die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG ermittelt?**

Die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2022 werden für die im Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen dritten und weiteren Kinder anhand der in § 87b SächsBesG festgeschriebenen Monatsbeträge gewährt.

Die Nachzahlungsbeträge unterliegen der Absenkung (um 0,5 Prozent) nach § 8 SächsBesG.

Beispiel:

Ein Beamter hat seit dem Januar 2021 ein drittes und viertes im Familienzuschlag zu berücksichtigendes Kind. Er erhält die folgenden Nachzahlungen (antragsfrei, ohne Geltendmachung):

Kalenderjahr	Monatsbetrag	für zwei Kinder	Summe
2021	90,00 € vermindert um 0,5% = 89,55 € (§ 8 SächsBesG)	12 Monate x 89,55 € x 2 = 2.149,20 €	2.149,20 €
2022	93,00 € vermindert um 0,5% = 92,53 € (§ 8 SächsBesG)	12 Monate x 92,53 € x 2 = 2.220,72 €	2.220,72 €

**d) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG erforderlich?**

Die gesetzlichen Regelungen müssen vom Landesamt für Steuern und Finanzen technisch umgesetzt werden.

Die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG werden von Amts wegen durch das Landesamt für Steuern und Finanzen gezahlt.

**e) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG?**

Die Nachzahlungen nach § 87b SächsBesG sollen von Amts wegen voraussichtlich zum Monat Dezember 2023, d. h. Auszahlung Ende November 2023, geleistet werden.

**7. Erhalten Anwärterinnen und Anwärter ebenfalls Nachzahlungen?**

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Anwärterinnen und Anwärter) sowie Referendarinnen und Referendare in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis erhalten nach der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Alimentation und somit werden ihnen auch keine Nachzahlungen gewährt.

## **8. Wie wirkt sich eine Teilzeitbeschäftigung auf die Nachzahlungen aus?**

Bei Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt. Die Nachzahlungen nach **§§ 87a und 87b SächsBesG** sind an den Anspruch auf Familienzuschlag und dessen Zahlung geknüpft. Es gelten die gleichen Modalitäten wie beim Familienzuschlag. Die Nachzahlungen nach **§ 87 SächsBesG** für privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige werden hingegen nicht teilzeitgekürzt.

## **9. Wie wirkt sich eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge auf die Nachzahlungen aus?**

Die Nachzahlungen nach **§§ 87a und 87b SächsBesG** sind an den Anspruch auf Familienzuschlag und dessen Zahlung geknüpft. Es gelten die gleichen Modalitäten wie beim Familienzuschlag.

Für die Nachzahlungen nach **§ 87 SächsBesG** für privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige gilt Folgendes:

Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter haben grundsätzlich einen Anspruch auf Beihilfe, solange sie Besoldung erhalten. Bei einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Besoldung. Nachzahlungen nach **§ 87 SächsBesG** für Zeiträume einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge scheiden daher aus.

Ausnahmen liegen nur in den in **§ 80 Absatz 2 Satz 2 SächsBG** genannten Sachverhalten vor, in denen trotz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge ein Anspruch auf Beihilfe besteht (siehe Frage 4 Buchst. b). In diesen Fällen haben Beihilfeberechtigte auch Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Besteht der Anspruch auf Beihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, wird der Nachzahlungsbetrag jedoch in voller Höhe gewährt. Eine anteilige/tageweise Kürzung findet nicht statt. Für volle Kalendermonate ohne Anspruch auf Beihilfe, besteht kein Anspruch auf Nachzahlungen nach **§ 87 SächsBesG**.

## **10. Wer muss einen Antrag auf die Nachzahlungen stellen?**

Ausgeschiedene Betroffene, die ihren Anspruch nicht geltend gemacht haben (bspw. mittels Widerspruch), müssen möglichst bis zum 1. Februar 2024 einen schriftlichen Antrag beim Landesamt für Steuern und Finanzen stellen. Dies gilt auch für Betroffene, die ihren Anspruch nicht bspw. mittels Widerspruch geltend gemacht haben und in der Zwischenzeit zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind.

## **11. Was wird aus meinem Widerspruch?**

Die Betroffenen müssen nichts veranlassen. Die noch offenen Widerspruchsverfahren werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen unaufgefordert wieder aufgegriffen. Bis dahin wird gebeten, von Nachfragen in dieser Angelegenheit abzusehen.

## **12. Für welche Jahre gilt mein Widerspruch, den ich 2019 eingelegt habe?**

Mit einem im Jahr 2019 beim Landesamt für Steuern und Finanzen eingegangenen Widerspruch (Eingang bis zum 31. Dezember) sind mögliche Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation rückwirkend zum 1. Januar 2019 geltend gemacht.

Der im Jahr 2019 einmal eingelegte Widerspruch ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend, d. h. für die Jahre 2020 bis zum laufenden Kalenderjahr 2023.

## **13. Kann ich im Jahr 2023 noch Widerspruch für die Jahre 2011 bis 2019 einlegen?**

Nein. Mögliche Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation können im Besoldungsrecht lediglich für das laufende Kalenderjahr 2023 mittels Widerspruch geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung gilt der sogenannte Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung. Das bedeutet, wer die Besoldung für zu niedrig hält, muss die Ansprüche zeitnah, im laufenden Kalenderjahr, geltend machen. Eine wirksame Geltendmachung für einen davorliegenden Zeitraum ist daher nicht möglich.

## **14. Was ist mit meinem Widerspruch aus dem Jahr 2011?**

Aufgrund der Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011 waren in den Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen eine Vielzahl von Widersprüchen eingegangen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) wurden Nachzahlungen für den Zeitraum 2011 bis Juni 2016 geleistet und die Besoldung zum 1. Juli 2016 um 2,61% angehoben.

Nach Auszahlung dieser Nachzahlungen an die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wurden im Jahr 2017 die offenen Widerspruchsverfahren entweder durch Rücknahme des Widerspruchs im Anhörungsverfahren oder mittels Widerspruchsbescheid abgeschlossen.

Die Widerspruchsverfahren sind im Ergebnis bestandskräftig abgeschlossen worden, wodurch über die dort geltend gemachten Ansprüche abschließend entschieden wurde. Aus den damaligen Widersprüchen können somit keine Ansprüche mehr hergeleitet werden.

## **15. Erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger auch Nachzahlungen?**

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 erhalten **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** für die Jahre 2011 bis 2023 Nachzahlungen

- für privat krankenversicherte Angehörige, für die der Beihilfeberechtigte Anspruch auf Beihilfe zu deren notwendigen Aufwendungen hat (§ 80f SächsBeamtVG) und /oder
- für erste und zweite Kinder im Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag (§ 80g SächsBeamtVG),

wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Hierbei ist es unerheblich, ob der Ruhestand wegen Erreichens der gesetzlichen, einer besonderen Altersgrenze oder aufgrund einer vorfristigen Versetzung begonnen hat. Zu den Einzelheiten wird auf Nummer 16 und Nummer 17 verwiesen.

Für dritte und weitere Kinder im Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag erhalten **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** (Ruhestandsbeamtinnen, Ruhestandsbeamte, Witwen, Witwer, Waisen und Unterhaltsbeitragsempfängerinnen und Unterhaltsempfänger) aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2022. Zu den Einzelheiten wird auf Nummer 18 verwiesen.

**16. Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 80f SächsBeamtVG für privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Angehörige**

**a) Welche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG?**

Für die **Jahre 2020 bis 2023** erhalten **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** monatliche Nachzahlungen, bei denen ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer privat krankenversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen bestanden hat.

Für die zuvor liegenden **Jahre 2011 bis 2019** werden monatliche Nachzahlungen nur dann gewährt, wenn der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Kalenderjahre bspw. mittels Widerspruch geltend gemacht und über diesen Anspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Ein möglicher Anspruch besteht dabei ab dem Kalenderjahr der erstmaligen Geltendmachung. Ein einmal gestellter Antrag ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend. Dabei wirkt ein im aktiven Beamtenverhältnis eingelegter Widerspruch im Ruhestand fort.

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen (auch nach dem Sächsischen Disziplinalgesetz), Übergangsgeldern und Hinterbliebenenversorgung (Witwen, Witwer und Waisen) erhalten keine Nachzahlungen. Zu den Einzelheiten wird auf Frage 16 Buchst. j verwiesen.

**b) Wer hat Anspruch auf Beihilfe und wer sind berücksichtigungsfähige Angehörige i. S. des § 80f SächsBeamtVG?**

Einen Anspruch auf Beihilfe haben nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SächsBG alle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.

Daneben besteht ein Anspruch auf Beihilfe auch, wenn Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden.

Beihilfeberechtigte haben zudem Anspruch auf Beihilfe zu den notwendigen Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Die Angehörigen selbst haben aber keinen eigenen Beihilfeanspruch.

Berücksichtigungsfähige Angehörige sind die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner (berücksichtigungsfähige Erwachsene) und die im kinderbezogenen Familienzuschlag berücksichtigungsfähigen Kinder der oder des Beihilfeberechtigten.

Für berücksichtigungsfähige Erwachsene besteht der Anspruch auf Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG jedoch nur für die Kalenderjahre, in denen deren Summe aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Absatz 3 EStG und vergleichbarer ausländischer Einkünfte im Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre jeweils vor dem Kalenderjahr der Nachzahlung den Ehegattengrenzbetrag von 18.000 € nicht überstiegen hat.

Ist ein berücksichtigungsfähiger Angehöriger bei mehreren beihilfeberechtigten Personen (z. B. ein Kind beim Ruhestandsbeamten und bei der verbeamteten Mutter) berücksichtigungsfähig, werden die Nachzahlungen nur demjenigen gewährt, der die Beihilfe für den berücksichtigungsfähigen Angehörigen erhalten hat oder erhalten hätte.

### c) Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG?

Die monatlichen Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2011 bis 2023 wurden auf Grundlage der vom Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. (PKV-Verband) mitgeteilten durchschnittlichen Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige ermittelt. Die monatlichen Nachzahlungen werden in folgender Höhe gewährt:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten / Lebenspartner	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2011	243,56 €	34,89 €
2012	251,51 €	36,13 €
2013	259,37 €	37,67 €
2014	269,19 €	38,56 €
2015	273,77 €	40,12 €
2016	280,90 €	43,05 €
2017	300,81 €	45,65 €
2018	319,11 €	45,67 €
2019	318,70 €	47,11 €
2020	330,39 €	47,25 €
2021	357,32 €	48,46 €
2022	366,28 €	49,60 €
2023	373,78 €	50,55 €



**d) Wie werden die Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG ermittelt?**

Die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2023 werden anhand der in § 87 SächsBesG festgeschriebenen Monatsbeträge gewährt (§ 80f Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG).

Beispiel:

Ein Ruhestandsbeamter hat seit dem Kalenderjahr 2018 zwei privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Kinder, für die er den Familienzuschlag erhält. Er hat keine privat krankenversicherte berücksichtigungsfähige Ehegattin in der Beihilfe und keinen Widerspruch eingelegt.

Gemäß § 80f SächsBeamtVG i. V. m. § 87 SächsBesG werden folgende monatliche Nachzahlungen für die Jahre 2020 bis 2023 (antragsfrei; ohne Geltendmachung) gezahlt:

Kalenderjahr	für zwei Kinder	Summe
2020	12 Monate x 47,25 € x 2	1.134,00 €
2021	12 Monate x 48,46 € x 2	1.163,04 €
2022	12 Monate x 49,60 € x 2	1.190,40 €
2023	12 Monate x 50,55 € x 2	1.213,20 €

Für die Jahre 2018 und 2019 werden keine Nachzahlungen geleistet, da kein Widerspruch eingelegt wurde.

**e) Findet der Ruhegehaltssatz Anwendung auf die Nachzahlungsbeträge nach § 80f SächsBeamtVG?**

Nein. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach beihilferechtlichen Ansprüchen. Diese unterliegen nicht dem Anteilssatz für das Ruhegehalt (Ruhegehaltssatz).

**f) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG erforderlich?**

Die gesetzlichen Regelungen müssen vom Landesamt für Steuern und Finanzen technisch umgesetzt werden.

Bezüglich der Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG erhalten alle betroffenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Ende August 2023 vom Landesamt für Steuern und Finanzen ein Anschreiben mit persönlichen Zugangsdaten für ein Online-Verfahren. Das dort bereitgestellte Formular ist bis möglichst Ende Oktober 2023 online abzugeben.

Soweit Ihnen die Verwendung des Online-Verfahrens nicht möglich sein sollte, wird mit dem vorgenannten Schreiben auch der Erklärungsvordruck in Papier übersandt. Sowohl im Portal als auch im Erklärungsvordruck sind Angaben zu den in der Beihilfe berücksichtigungsfähigen Angehörigen (siehe Frage 16 Buchst. b) abzugeben und Unterlagen einzureichen, die dem Nachweis des Einkommens oder des Versicherungsverhältnisses dieser berücksichtigungsfähigen Angehörigen dienen. Diese Unterlagen können in der Online-

Anwendung hochgeladen werden oder sind dem in Papierform ausgefüllten Erklärungsvordruck beizufügen.

Anhand der eingegebenen Angaben und vorgelegten Unterlagen oder des übersandten Erklärungsvordruckes und der Nachweise werden die Voraussetzungen für die Nachzahlungen vom Landesamt für Steuern und Finanzen geprüft.

Nähere Informationen hierzu werden Ende August 2023 im Internetauftritt des Landesamtes für Steuern und Finanzen über die Infobox „Online-Erklärung Alimentation“ eingestellt.

**g) Zu welchem Zeitpunkt beginnen die Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG?**

In Abhängigkeit von der Abgabe Ihrer Erklärung zu den Voraussetzungen des § 80f SächsBeamtVG

- über die Online-Anwendung oder
  - vom Eingang des ausgefüllten Erklärungsvordrucks
- beim Landesamt für Steuern und Finanzen (siehe Frage 4 Buchst. e) werden die Auszahlungen schnellstmöglich vorgenommen.

Das Landesamt für Steuern und Finanzen kann die Auszahlungen ab dem Zahltag Oktober 2023, d. h. Auszahlung ab Ende September 2023, vornehmen.

Im Anschluss an die Auszahlung werden den betreffenden Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Berechnung und Höhe der Nachzahlungen mit gesondertem Schreiben nebst Berechnungsblatt erläutert.

**h) Werden entsprechende Nachzahlungen aus einem Beamtenverhältnis nach § 87 SächsBesG auf die Versorgungsbezüge angerechnet?**

Nein. Nachzahlungen aus einem Beamtenverhältnis nach § 87 SächsBesG werden nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Es erfolgt diesbezüglich keine Ruhensregelung nach § 72 SächsBeamtVG.

Zur Vermeidung von doppelten Zahlungen gehen jedoch Nachzahlungen für gleiche Anspruchszeiträume aus einem Beamtenverhältnis den Nachzahlungen aus den Versorgungsbezügen vor (**Vorrang der Zahlung in der Besoldung**).

Beispiel:

Eine Beamtin erhält aufgrund eines früheren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis Versorgung durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen. Gleichzeitig ist sie Beamtin des Freistaates Sachsen. Die Nachzahlungen erfolgen neben dem aktiven Beamtenverhältnis, da ihr Beihilfeanspruch aus dem aktiven Dienstverhältnis dem aus der Versorgung vorgeht.

**i) Werden Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet?**

Nein. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen werden die Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG jedoch nur neben dem neuen Versorgungsbezug gewährt, der ungeregelt in

voller Höhe zusteht (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG). Hierbei handelt es sich um den später hinzugekommenen weiteren Versorgungsbezug.

Beispiel:

Eine Beamtin erhält neben ihrer Besoldung seit 2018 aufgrund eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses Versorgung durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen. Ab 2020 erhält sie wegen Erreichens der Altersgrenze eine weitere Versorgung durch den Freistaat Sachsen.

Bei Vorlage eines Widerspruchs erfolgt die Nachzahlung für die Jahre 2018 und 2019 in der Besoldung (Vorrang der Besoldung). Die Nachzahlung ab 2020 erfolgt neben dem Versorgungsbezug beim Freistaat Sachsen, da dieser später hinzugekommen ist.

**j) Wer erhält keine Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG?**

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen und von Unterhaltsbeiträgen nach dem Sächsischen Disziplinargesetz, Übergangsgeldern und Hinterbliebenenversorgung (Witwen, Witwer und Waisen) erhalten keine Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG.

Die Gewährung von Übergangsgeldern und Unterhaltsbeiträgen beruht lediglich auf der Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn und daher nicht auf einer amtsangemessenen Alimentation.

Hinterbliebene sind insoweit nicht von der Umsetzung des BVerfG-Urteils in der Vergangenheit betroffen, da sich die ab 1. Januar 2024 geltenden neuen Beihilfebemessungssätze erst für ab dem 2. Januar 2024 eintretende Hinterbliebenenversorgung verstetigen werden.

**17. Weitere Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 4/18 nach § 80g SächsBeamtVG für das erste und zweite Kind im Familienzuschlag**

**a) Welche Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG?**

Für die **Jahre 2021 und 2023** erhalten **Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte** neben den Nachzahlungen nach der Nummer 16 **weitere** monatliche Nachzahlungen, wenn ein Anspruch auf den Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag (§ 55 SächsBeamtVG) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind bestanden hat.

Für die **Jahre 2012 und 2013** werden diese monatlichen Nachzahlungen nur gewährt, wenn der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für die betreffenden Kalenderjahre bspw. mittels Widerspruch geltend gemacht und über diesen Anspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Dabei wirkt ein im aktiven Beamtenverhältnis eingelegter Widerspruch im Ruhestand fort.

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen bzw. von Unterhaltsbeiträgen nach dem Sächsischen Disziplinargesetz, Übergangsgeldern und Hinterbliebenenversorgung (Witwen, Witwer und Waisen) erhalten keine Nachzahlungen.

Für die Jahre 2014 bis 2020 und 2022 hat sich aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Kriterien kein Handlungsbedarf für weitere Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG ergeben.

**b) Wie hoch sind die weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG?**

Die weiteren monatlichen Nachzahlungsbeträge für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023 für das erste und zweite berücksichtigungsfähige Kind lauten wie folgt:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2012	9,76 €
2013	27,80 €
2021	25,33 €
2023	86,72 €

**c) Wie werden die weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG ermittelt?**

Die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2012, 2013, 2021 und 2023 werden anhand der in § 87a SächsBesG festgeschriebenen Monatsbeträge gewährt (§ 80g Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG).

Fortsetzung des Beispiels zu Frage 16 Buchst. d)

Nach § 80g SächsBeamtVG erhält der Ruhestandsbeamte für die Jahre 2021 und 2023 (antragsfrei; ohne Geltendmachung) weitere monatliche Nachzahlungen für seine beiden im Familienzuschlag zu berücksichtigenden Kinder:

Kalenderjahr	Monatsbetrag je Kind	für zwei Kinder	Summe
2021	25,33 €	12 Monate x 25,33 € x 2	607,92 €
2023	86,72 €	12 Monate x 86,72 € x 2	2.081,28 €.

**d) Findet der Ruhegehaltssatz Anwendung auf die Nachzahlungsbeträge nach § 80g SächsBeamtVG?**

Nein. Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach beihilferechtlichen Ansprüchen. Diese unterliegen nicht dem Anteilssatz für das Ruhegehalt (Ruhegehaltssatz).

**e) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG erforderlich?**

Die gesetzlichen Regelungen müssen vom Landesamt für Steuern und Finanzen technisch umgesetzt werden.

Die weiteren Nachzahlungen nach **§ 80g SächsBeamtVG** werden von Amts wegen durch das Landesamt für Steuern und Finanzen gezahlt.

**f) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG?**

Die weiteren Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG sollen von Amts wegen voraussichtlich zum Monat Dezember 2023, d. h. Auszahlung Ende November 2023, geleistet werden.

**g) Werden entsprechende Nachzahlungen aus einem Beamtenverhältnis nach § 87a SächsBesG auf die Versorgungsbezüge angerechnet?**

Nein. Nachzahlungen aus einem Beamtenverhältnis nach § 87a SächsBesG werden nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Es erfolgt diesbezüglich keine Ruhensregelung nach § 72 SächsBeamtVG.

Zur Vermeidung von doppelten Zahlungen gehen jedoch Nachzahlungen für gleiche Anspruchszeiträume aus einem Beamtenverhältnis den Nachzahlungen aus den Versorgungsbezügen vor (**Vorrang der Zahlung in der Besoldung**).

Beispiel:

Eine Beamtin erhält aufgrund eines früheren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis Versorgung durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen. Gleichzeitig ist sie Beamtin des Freistaates Sachsen. Die Nachzahlungen erfolgen neben dem Beamtenverhältnis, da ihr Beihilfeanspruch aus dem aktiven Dienstverhältnis dem aus der Versorgung vorgeht.

**h) Werden Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet?**

Nein. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen werden die Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG jedoch nur neben dem neuen Versorgungsbezug gewährt, der ungeregelt in voller Höhe zusteht (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG). Hierbei handelt es sich um den später hinzugekommenen weiteren Versorgungsbezug.

Beispiel:

Eine Beamtin erhält neben ihrer Besoldung seit 2018 aufgrund eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses Versorgung durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen. Ab 2020 erhält sie wegen Erreichens der Altersgrenze eine weitere Versorgung durch den Freistaat Sachsen.

Bei Vorlage eines Widerspruchs erfolgt die Nachzahlung für die Jahre 2018 und 2019 in der Besoldung (Vorrang der Besoldung). Die Nachzahlung ab 2020 erfolgt neben dem Versorgungsbezug beim Freistaat Sachsen, da dieser später hinzugekommen ist.

**i) Wer erhält keine Nachzahlungen nach § 80g SächsBeamtVG?**

Empfängerinnen und Empfänger von Unterhaltsbeiträgen und von Unterhaltsbeiträgen nach dem Sächsischen Disziplingesetz, Übergangsgeldern und Hinterbliebenenversorgung (Witwen, Witwer und Waisen) erhalten keine Nachzahlungen nach § 80f SächsBeamtVG.

## 18. Nachzahlungen aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts 2 BvL 6/17 u. a. nach § 80h SächsBeamtVG für dritte und weitere Kinder im Familienzuschlag

### a) Welche Versorgungsempfänger erhalten Nachzahlungen für dritte und weitere Kinder (§ 80h SächsBeamtVG)?

Für die **Jahre 2020 bis 2022** erhalten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger neben möglichen Nachzahlungen nach der Nummer 16 und 17 monatliche Nachzahlungen, wenn ein Anspruch auf den Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag (§ 55 SächsBeamtVG) für ihr drittes oder jedes weitere zu berücksichtigende Kind bestanden hat.

Im Gegensatz zu den Nachzahlungen nach den Nummern 16 und 17 sind neben den Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte auch Witwen, Witwer und Waisen sowie Empfängerinnen und Empfänger eines Unterhaltsbeitrages oder von Übergangsgeld durch diese Regelung umfasst.

Für die zuvor liegenden **Jahre 2011 bis 2019** werden monatliche Nachzahlungen nur dann gewährt, wenn der Anspruch auf amtsangemessene Alimentation für ihr drittes oder jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind für die betreffenden Kalenderjahre bspw. mittels Widerspruch geltend gemacht und über diesen Anspruch noch nicht abschließend entschieden wurde. Ein möglicher Anspruch besteht dabei ab dem Kalenderjahr der erstmaligen Geltendmachung. Ein einmal gestellter Antrag ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend. Dabei wirkt ein im aktiven Beamtenverhältnis eingelegter Widerspruch im Ruhestand fort.

### b) Wie hoch sind die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG?

Für die Jahre 2011 bis 2022 wurden monatliche Nachzahlungen für dritte und weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder wie folgt ermittelt:

im Kalenderjahr	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2011	47 €
2012	49 €
2013	55 €
2014	27 €
2015	25 €
2016	25 €
2017	31 €
2018	28 €
2019	33 €
2020	76 €

im Kalenderjahr	Monatsbetrag je berücksichtigungsfähiges Kind
2021	90 €
2022	93 €

**c) Wie werden die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG ermittelt?**

Die monatlichen Nachzahlungen für die Jahre 2011 bis 2022 werden für die im Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag berücksichtigungsfähigen dritten und weiteren Kinder anhand der in § 87b SächsBesG festgeschriebenen Monatsbeträge gewährt (§ 80h Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG).

Beispiel:

Ein Ruhestandsbeamter hat seit dem Januar 2021 ein drittes und viertes im Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag zu berücksichtigendes Kind. Er erhält die folgenden Nachzahlungen (antragsfrei, ohne Geltendmachung):

Kalenderjahr	Monatsbetrag	für zwei Kinder	Summe
2021	90 €	12 Monate x 90 € x 2	2.160 €
2022	93 €	12 Monate x 93 € x 2	2.232 €

**d) Findet der Ruhegehaltssatz Anwendung auf die Nachzahlungsbeträge nach § 80h SächsBeamtVG?**

Nein. Der Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag wird neben dem Ruhegehalt, dem Witwen- und Waisengeld sowie dem Unterhaltsbeitrag und dem Übergangsgeld gewährt, so dass der Ruhegehaltssatz und die Anteilssätze der Hinterbliebenenversorgung aufgrund der Berechnungsmethode keine Anwendung finden.

**e) Welche Schritte sind bis zur Auszahlung der Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG erforderlich?**

Die gesetzlichen Regelungen müssen vom Landesamt für Steuern und Finanzen technisch umgesetzt werden.

Die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG werden von Amts wegen durch das Landesamt für Steuern und Finanzen gezahlt.

**f) Zu welchem Zeitpunkt erfolgen die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG?**

Die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG sollen von Amts wegen voraussichtlich zum Monat Dezember 2023, d. h. Auszahlung Ende November 2023, geleistet werden.

**g) Werden die Nachzahlungen aus dem Beamtenverhältnis nach dem § 87b SächsBesG auf die Versorgungsbezüge angerechnet?**

Nein. Nachzahlungen aus einem Beamtenverhältnis nach § 87b SächsBesG werden nicht auf die Versorgungsbezüge angerechnet. Es erfolgt diesbezüglich keine Ruhensregelung nach § 72 SächsBeamtVG.

Zur Vermeidung von doppelten Zahlungen gehen jedoch Nachzahlungen für gleiche Anspruchszeiträume aus einem Beamtenverhältnis den Nachzahlungen aus den Versorgungsbezügen vor (**Vorrang der Zahlung in der Besoldung**).

Beispiel:

Eine Beamtin erhält für das Jahr 2021 den Familienzuschlag für ein drittes Kind in ihrer Besoldung. Gleichzeitig wird im zustehenden Witwengeld der Familienzuschlags-Unterschiedsbetrag für ein drittes Kind gezahlt, auf den der Versorgungsurheber zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch hatte.

Die Nachzahlungsbeträge für das Jahr 2021 werden hier ausschließlich in der Besoldung ermittelt.

**h) Werden Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG aus zwei unterschiedlichen Versorgungsbezügen untereinander angerechnet?**

Nein. Zur Vermeidung von Doppelzahlungen werden die Nachzahlungen nach § 80h SächsBeamtVG jedoch nur neben dem neuen Versorgungsbezug gewährt, der ungeregelt in voller Höhe zusteht (§ 73 Absatz 1 Satz 1 SächsBeamtVG). Hierbei handelt es sich um den später hinzugekommenen weiteren Versorgungsbezug.

Beispiel:

Eine Beamtin erhält neben ihrer Besoldung seit 2018 aufgrund eines kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses Versorgung durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen. Ab 2020 erhält sie wegen Erreichens der Altersgrenze eine weitere Versorgung durch den Freistaat Sachsen.

Bei Vorlage eines Widerspruchs erfolgt die Nachzahlung für die Jahre 2018 und 2019 in der Besoldung (Vorrang der Besoldung). Die Nachzahlung ab 2020 erfolgt neben dem Versorgungsbezug beim Freistaat Sachsen, da dieser später hinzugekommen ist.

**19. Wer muss einen Antrag auf Nachzahlungen nach den §§ 80f, 80g oder 80h SächsBeamtVG stellen?**

Ausgeschiedene Betroffene, die keinen Widerspruch eingelegt haben, müssen möglichst bis zum 1. Februar 2024 einen schriftlichen Antrag beim Landesamt für Steuern und Finanzen stellen. Davon umfasst sind auch Betroffene, die keinen Widerspruch/Leistungsantrag eingelegt haben und in der Zwischenzeit zu einem anderen Dienstherrn gewechselt sind.



## **20. Was wird aus meinem Widerspruch?**

Die Betroffenen müssen nichts veranlassen. Die noch offenen Widerspruchsverfahren werden vom Landesamt für Steuern und Finanzen unaufgefordert wieder aufgegriffen. Bis dahin wird gebeten, von Nachfragen in dieser Angelegenheit abzusehen.

## **21. Für welche Jahre gilt mein Widerspruch, den ich im Jahr 2019 eingelegt habe?**

Mit einem im Jahr 2019 beim Landesamt für Steuern und Finanzen eingegangenen Widerspruch (Eingang bis zum 31. Dezember) sind mögliche Ansprüche rückwirkend zum 1. Januar 2019 geltend gemacht. Hierbei gilt ein vor dem Eintritt bzw. der Versetzung in den Ruhestand erhobener Widerspruch im Beamtenverhältnis im Ruhestand fort.

Der im Jahr 2019 einmal eingelegte Widerspruch ist auch für die nachfolgenden Kalenderjahre ausreichend, d. h. für die Jahre 2020 bis zum laufenden Kalenderjahr 2023.

## **22. Kann ich im Jahr 2023 noch Widerspruch für die Jahre 2011 bis 2019 einlegen?**

Nein. Mögliche Ansprüche auf eine amtsangemessene Alimentation können im Versorgungsrecht lediglich für das laufende Kalenderjahr 2023 mittels Widerspruch geltend gemacht werden. Nach der Rechtsprechung gilt der sogenannte Grundsatz der zeitnahen Geltendmachung. Das bedeutet, wer die Versorgung für zu niedrig hält, muss die Ansprüche zeitnah, im laufenden Kalenderjahr, geltend machen. Eine wirksame Geltendmachung für einen davorliegenden Zeitraum ist daher nicht möglich.

## **23. Was ist mit meinem Widerspruch aus dem Jahr 2011?**

Aufgrund der Streichung der Sonderzahlung im Jahr 2011 waren in den Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen eine Vielzahl von Widersprüchen eingegangen.

Auf Grundlage des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 514) wurden Nachzahlungen für den Zeitraum 2011 bis Juni 2016 geleistet und die Versorgungsbezüge zum 1. Juli 2016 um 2,61% angehoben.

Nach Auszahlung dieser Nachzahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wurden im Jahr 2017 die offenen Widerspruchsverfahren entweder durch Rücknahme des Widerspruchs im Anhörungsverfahren oder mittels Widerspruchsbescheid abgeschlossen.

Die Widerspruchsverfahren sind im Ergebnis bestandskräftig abgeschlossen worden, wodurch über die dort geltend gemachten Ansprüche abschließend entschieden wurde. Aus den damaligen Widersprüchen können somit keine Ansprüche mehr hergeleitet werden.

## **24. Wie werden die Nachzahlungen lohnsteuerlich behandelt?**

Die Nachzahlungen unterliegen wie jede andere Arbeitslohnzahlung dem Lohnsteuerabzug nach den persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmalen der / des Bediensteten.

Bei einem Nachzahlungsbetrag, der das aktuelle Jahr 2023 und vorherige Zeiträume betrifft, handelt es sich um einen sonstigen Bezug, der im Auszahlungsmonat besteuert wird. Sonstige Bezüge sind ausschließlich dem Kalenderjahr zuzurechnen, in dem sie der / dem Bediensteten zufließen.

Erhält die / der Bedienstete ausschließlich eine Nachzahlung für das aktuelle Jahr 2023, wird diese ebenfalls wie ein sonstiger Bezug behandelt (vgl. R 39b.5 Absatz 4 LStR 2023).

Eine Nachzahlung für eine mehrjährige Tätigkeit, d. h. über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, wird nach der sog. Fünftelungsregelung ermäßigt besteuert. Dazu wird der sonstige Bezug zum Zwecke der Steuerberechnung mit einem Fünftel angesetzt und die sich für dieses Fünftel nach der Jahrestabelle ergebende Lohnsteuer verfünffacht. Auf diese Weise wird die Progressionswirkung im Einkommen-/Lohnsteuertarif, die auf den sonstigen Bezug (außerordentliche Einkünfte) zurückzuführen ist, abgemildert.

Die Bezügestellen des Landesamtes für Steuern und Finanzen prüfen, ob die Voraussetzungen der Fünftelungsregelung erfüllt sind, und beachten diese automatisch. Demnach wird die Nachzahlung aus Anlass der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 ermäßigt besteuert, wenn sie einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst. Eines Antrages der / des Bediensteten bedarf es dazu nicht.

Ermäßigt besteuertes Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre wird von der Bezügestelle in Zeile 10 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen. In der Regel liegt dieser Betrag der Finanzverwaltung durch die Datenübermittlung vor und muss daher nicht gesondert in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Würde die Fünftelungsregelung zu einer höheren Lohnsteuer als die Besteuerung als nicht begünstigter sonstiger Bezug führen, so ist sie nicht anzuwenden (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 2000, Bundessteuerblatt Teil I 2000 Seite 138). Der nicht ermäßigt besteuerte Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre ist in diesem Fall in Zeile 3 enthalten und zusätzlich in Zeile 19 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen.

Ergänzende Hinweise für Versorgungsempfänger:

- Die o. g. Fünftelungsregelung wird von den Bezügestellen auch bei Versorgungsempfängern automatisch beachtet.
- Die Nachzahlung von Versorgungsbezügen hat keinen Einfluss auf den Versorgungsfreibetrag, der in den vergangenen Jahren zu berücksichtigen war bzw. in späteren Jahren zu berücksichtigen sein wird. Für die jährliche Ermittlung der Freibeträge für Versorgungsbezüge (auf die Versorgungsbezüge anzuwendender Prozentsatz, absoluter Höchstbetrag, Höhe des Zuschlags) bleibt das Jahr des Versorgungsbeginns maßgebend.

- Bei der Ermittlung der Freibeträge für Versorgungsbezüge im Auszahlungsjahr wird die Nachzahlung nur insoweit berücksichtigt, als sie auf Versorgungsbezüge entfällt (also nicht auf nachgezahlte Besoldung für ein aktives Dienstverhältnis).
- Soweit der Höchstbetrag des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag nicht bereits durch laufende Versorgungszahlungen ausgeschöpft sind, ergibt sich im Auszahlungsjahr ein erhöhter steuerfreier Betrag. Dies wird von den Bezügestellen automatisch beachtet.
- Ermäßigt besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre werden in Zeile 9 des Ausdrucks der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen. In der Regel liegt dieser Betrag der Finanzverwaltung durch die Datenübermittlung vor und muss daher nicht gesondert in der Anlage N zur Einkommensteuererklärung angegeben werden.

#### Beispiel 1 (Nachzahlung nach § 87 SächsBesG):

Ein Beamter wird voraussichtlich einen Jahresarbeitslohn im Jahr 2023 von 45.000 € beziehen. Die Nachzahlung nach § 87 SächsBesG für die Jahre 2021 bis 2023 beträgt 17.000 €. Der Beamte hat die folgenden Lohnsteuerabzugsmerkmale: Steuerklasse IV, Zahl der Kinderfreibeträge 2,0, nicht kirchensteuerpflichtig. Für den voraussichtlichen laufenden Jahresarbeitslohn von 45.000 € ergibt sich demnach eine Lohnsteuer von 8.444 €.

<b>Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 2021 bis 2023 von 17.000 €:</b>	
<b>A) regulär besteuert (ohne Fünftelregelung)</b>	
Nachzahlung insgesamt 17.000 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2023 (45.000 € + 17.000 € =) 62.000 € → Lohnsteuer 14.767 €	
Lohnsteuer auf diese Nachzahlung: Differenz zwischen 14.767 € und der Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn (8.444 €) =	6.323 €
Ergebnis: Nachzahlung nach Steuerabzug (17.000 € ./. 6.323 €) =	10.677 €
<b>B) mit Fünftelregelung</b>	
1/5 der Nachzahlung (17.000 €) = 3.400 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2023* (45.000 € + 3.400 € =) 48.400 € → Lohnsteuer 9.620 €	
Lohnsteuerdifferenz (9.620 € ./. 8.444 € =) 1.176 €	
Lohnsteuer auf diese Nachzahlung: Vervielfältigung der Lohn- steuerdifferenz (1.176 €) mit Faktor 5 =	5.880 €
Ergebnis: Nachzahlung nach Steuerabzug (17.000 € ./. 5.880 €) =	<b>11.120 €</b>
<b>Fazit: Die Fünftelregelung wird angewendet, weil der Steuerabzug mit Fünftelregelung (B) geringer ist als die reguläre Besteuerung (A) der Nachzahlung.</b>	

\*) für die Berechnung nach § 39b Absatz 3 Satz 9 EStG

#### Beispiel 2 (Nachzahlung nach § 87a SächsBesG):

Ein Beamter wird voraussichtlich einen Jahresarbeitslohn im Jahr 2023 von 45.000 € beziehen. Die Nachzahlung nach § 87a SächsBesG für die Jahre 2021 und 2023 beträgt

2.600 €. Der Beamte hat die folgenden Lohnsteuerabzugsmerkmale: Steuerklasse IV, Zahl der Kinderfreibeträge 2,0, nicht kirchensteuerpflichtig. Für den voraussichtlichen laufenden Jahresarbeitslohn von 45.000 € ergibt sich demnach eine Lohnsteuer von 8.444 €.

<b>Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 2021 und 2023 von 2.600 €:</b>	
<b>A) regulär besteuert (ohne Fünftelregelung)</b>	
Nachzahlung insgesamt 2.600 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2023 (45.000 € + 2.600 € =) 47.600 € → Lohnsteuer 9.339 €	
Lohnsteuer auf diese Nachzahlung: Differenz zwischen 9.339 € und der Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn (8.444 €) =	895 €
Ergebnis: Nachzahlung nach Steuerabzug (2.600 € ./. 895 €) =	1.705 €
<b>B) mit Fünftelregelung</b>	
1/5 der Nachzahlung (2.600 €) = 520 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2023* (45.000 € + 520 € =) 45.520 € → Lohnsteuer 8.621 €	
Lohnsteuerverdifferenz (8.621 € ./. 8.444 € =) 177 €	
Lohnsteuer auf diese Nachzahlung: Vervielfältigung der Lohn- steuerdifferenz (177 €) mit Faktor 5 =	885 €
Ergebnis: Nachzahlung nach Steuerabzug (2.600 € ./. 885 €) =	<b>1.715 €</b>
<b>Fazit: Die Fünftelregelung wird angewendet, weil der Steuerabzug mit Fünftelregelung (B) geringer ist als die reguläre Besteuerung (A) der Nachzahlung.</b>	

\*) für die Berechnung nach § 39b Absatz 3 Satz 9 EStG

#### Beispiel 3 (Nachzahlung nach § 87b SächsBesG):

Ein Beamter wird voraussichtlich einen Jahresarbeitslohn im Jahr 2023 von 45.000 € beziehen. Die Nachzahlung nach § 87b SächsBesG für die Jahre 2020 bis 2022 beträgt 3.000 €. Der Beamte hat die folgenden Lohnsteuerabzugsmerkmale: Steuerklasse IV, Zahl der Kinderfreibeträge 3,0, nicht kirchensteuerpflichtig. Für den voraussichtlichen laufenden Jahresarbeitslohn von 45.000 € ergibt sich demnach eine Lohnsteuer von 8.444 €.

<b>Berechnung des Steuerabzugs für die Nachzahlung für 2020 bis 2022 von 3.000 €:</b>	
<b>A) regulär besteuert (ohne Fünftelregelung)</b>	
Nachzahlung insgesamt 3.000 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2023 (45.000 € + 3.000 € =) 48.000 € → Lohnsteuer 9.479 €	
Lohnsteuer auf diese Nachzahlung: Differenz zwischen 9.479 € und der Lohnsteuer für laufenden Arbeitslohn (8.444 €) =	1.035 €
Ergebnis: Nachzahlung nach Steuerabzug (3.000 € ./. 1.035 €) =	1.965 €

<b>B) mit Fünftelregelung</b>	
1/5 der Nachzahlung (3.000 €) = 600 €	
Maßgebender Jahresarbeitslohn 2023* (45.000 € + 600 € =) 45.600 € → Lohnsteuer 8.648 €	
Lohnsteuerdifferenz (8.648 € ./ 8.444 € =) 204 €	
Lohnsteuer auf diese Nachzahlung: Vervielfältigung der Lohnsteuerdifferenz (204 €) mit Faktor 5 =	1.020 €
Ergebnis: Nachzahlung nach Steuerabzug (3.000 € ./ 1.020 €) =	<b>1.980 €</b>
<b>Fazit: Die Fünftelregelung wird angewendet, weil der Steuerabzug mit Fünftelregelung (B) geringer ist als die reguläre Besteuerung (A) der Nachzahlung.</b>	

\*) für die Berechnung nach § 39b Absatz 3 Satz 9 EStG